



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

Amt	Hauptamt
Abteilung	
Berichterstatter	Hennemann, Meinolf

Vorlagen-Datum	07.03.2014
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	20.03.2014		öffentlich

Betreff: Bestellung eines stellv. Wahlleiters für die Durchführung der Kommunalwahlen am 25.05.2014

Sach- und Rechtslage:

Nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes NRW übt der Bürgermeister gleichzeitig die Funktion des Wahlleiters im Gemeindegebiet aus. Stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt.

Wenn jedoch der Amtsinhaber erneut für das Amt des Bürgermeisters kandidiert, kann er gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG NRW die Funktion des Wahlleiters nicht mehr ausüben. An seine Stelle tritt dann der allgemeine Vertreter.

Herr Bürgermeister Wessels hat im Februar dieses Jahres gegenüber den lokalen Medien seine Absicht erklärt, bei den Kommunalwahlen 2014 für das Amt des Bürgermeisters kandidieren zu wollen.

Somit ist Herr Markus Raabe Wahlleiter der Gemeinde Altenbeken für die Kommunalwahl am 25.05.2014.

Für den Fall einer Verhinderung des Wahlleiters ist für diesen ein Stellvertreter zu bestellen.

Dabei hat der Gesetzgeber offen gelassen, ob die Bestellung dieses stellv. Wahlleiters durch den Bürgermeister kraft seiner Organstellung und Geschäftsverteilungsfunktion erfolgen kann oder ob hierfür ein Ratsbeschluss gem. § 68 GO NRW erforderlich ist.

Bei kommunalverfassungsrechtlichen Symposien und Seminaren wird allgemein die Auffassung vertreten, dass die Bestellung des stellv. Wahlleiters in diesen Fällen aus Gründen der Rechtssicherheit durch Beschluss des Rates gem. § 68 GO NRW erfolgen sollte.

Herr Ewald Pelizäus ist vertretungsberechtigter Beamter i.S.d. § 64 Gemeindeordnung NRW und sollte deshalb auch zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde Altenbeken für die Kommunalwahl 2014 bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Herr Ewald Pelizäus, Schöne Aussicht 9, 33184 Altenbeken, wird mit sofortiger Wirkung zum stellv. Wahlleiter der Gemeinde Altenbeken gem. § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW für die Durchführung der Kommunalwahlen am 25.05.2014 bestellt.